

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt

Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Band: 8 (1915-1916)

Heft: 3-4

Artikel: Der zürcherische Gesetzesentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920587>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

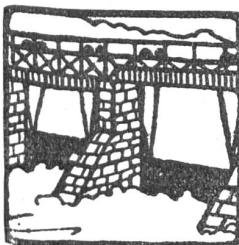
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

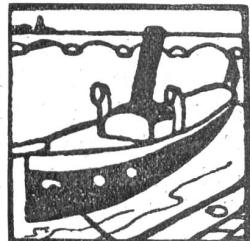
SCHWEIZERISCHE WASSERWIRTSCHAFT



OFFIZIELLES ORGAN DES SCHWEIZER-
ISCHEN WASSERWIRTSCHAFTSVERBANDES

ZEITSCHRIFT FÜR WASSERRECHT, WASSERBAUTECHNIK,
WASSERKRAFTNUTZUNG, SCHIFFFAHRT . . . ALLGEMEINES
PUBLIKATIONSMITTEL DES NORDOSTSCHWEIZERISCHEN
VERBANDES FÜR DIE SCHIFFFAHRT RHEIN - BODENSEE

GEGRÜNDET VON DR. O. WETTSTEIN UNTER MITWIRKUNG VON
a. PROF. HILGARD IN ZÜRICH UND ING. GELPK IN BASEL



Erscheint monatlich zweimal, je am 10. und 25.
Abonnementspreis Fr. 15.— jährlich, Fr. 7.50 halbjährlich
Deutschland Mk. 14.— und 7.— Österreich Kr. 16.— und 8.—
Inserate 35 Cts. die 4 mal gespaltene Petizeile
Erste und letzte Seite 50 Cts. *ro* Bei Wiederholungen Rabatt

Verantwortlich für die Redaktion: Ing. A. HÄRRY, Sekretär
des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes, in ZÜRICH
Telephon 9718 Telegr. Adresse: Wasserverband Zürich
Verlag und Druck der Genossenschaft „Zürcher Post“
Administration in Zürich 1, Peterstrasse 10
Telephon 3201 Telegr. Adresse: Wasserwirtschaft Zürich

Nr. 3/4

ZÜRICH, 10. November 1915

VIII. Jahrgang

→ Dieser Nummer liegt das Inhaltsverzeichnis für den abgelaufenen Jahrgang VII 1914/15 bei.

→ Die Einbanddecke für den Jahrgang VII 1914/15 kann stetsfort zum Preise von Fr. 2.20 zuzüglich Porto bei unserer Administration bezogen werden. Wir bitten den Bestellschein, im Inseraten teil von Nr. 1/2 hinten nach Text, zu benutzen.

Die Administration.

Inhaltsverzeichnis:

Der zürcherische Gesetzesentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser. — Wasserwirtschaft und Wasserbauten in der Schweiz im Jahre 1914 (Fortsetzung). — Schweizerisches Wasserrecht. (Aus dem Bundesgericht). — Syndicat suisse pour l'étude de la voie navigable du Rhône au Rhin. — Das Projekt eines Mailänder Handels- und Industriehafens. — Schweizer. Wasserwirtschaftsverband. — Schifffahrtsverbände. — Wasserkraftausnutzung. — Wasserbau und Flusskorrekturen. — Elektrochemie. — Geschäftliche Mitteilungen. — Wasserwirtschaftliche Literatur. — Zeitschriftenschau.

Der zürcherische Gesetzesentwurf über die Beschränkung der Fortleitung von Quellen und Grundwasser.

In seinem Artikel in Nr. 1/2 VIII. Jahrgang der „Schweizerischen Wasserwirtschaft“ hat Herr Dr. J. Hug in Zürich auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Grundwasserströme den öffentlichen Gewässern gleichzustellen. Das Zivilgesetzbuch enthält keine Bestimmung, durch die aus Gründen des Gemeinwohls die Ableitung von Quellen und Grundwassern beschränkt oder untersagt werden könnte. In Art. 705 ist es den Kantonen überlassen, Vorschriften aufzustellen. Von dieser Befugnis haben fast sämtliche Kantone Gebrauch gemacht. Zu den wenigen

Kantonen, in denen die Fortleitung von Quellen und Grundwasser gesetzlich nicht beschränkt ist, gehört bisher der Kanton Zürich. Verschiedene Vorcommunissen haben den Regierungsrat des Kantons Zürich veranlasst, dem Kantonsrat einen Gesetzesentwurf vom 2. September 1915 vorzulegen, der folgendermassen lautet:

§ 1. § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 wird wie folgt abgeändert:

„§ 137. Die Anlegung, Abänderung oder Erweiterung, sowie der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen (Kraftwerken, Wiesenbewässerungen und dergleichen) an öffentlichen und privaten Gewässern unterliegen der staatlichen Aufsicht.

Für die über den Gemeingebräuch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer, sowie für die Fortleitung von Quellen und Grundwasser (Z. G. B., Art. 705) ist eine besondere staatliche Verleihung erforderlich.

Die Benutzung privater Wasserläufe unterliegt nur den polizeilichen Beschränkungen des Wasserbaugesetzes, bedarf aber ebenfalls einer Bewilligung der Wasserpoliciebehörden.“

§ 2. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Der Entwurf ist von folgender Weisung begleitet:

Art. 704 des Zivilgesetzbuches sagt: „Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden.“

Das Recht an Quellen auf fremdem Boden wird als Dienstbarkeit durch Eintragung in das Grundbuch begründet.

Das Grundwasser ist den Quellen gleichgestellt.“

Aus diesen Vorschriften folgt, dass die Erwerbung des Bodens, auf dem eine Quelle entspringt, zugleich auch das Eigentum an der Quelle begründet. Da das Grundwasser den Quellen gleichgestellt ist, erhält der Eigentümer des Bodens das Recht, nach Wasser zu graben und das dem Boden entstehene Grundwasser wie das Wasser einer Quelle wegzuleiten. Die fortschreitende Verwendung von Grundwasser zur Erstellung von Wasserversorgungen ist zurückzuführen einerseits auf die Entwicklung unserer Gemeinden (mit der zunehmenden Wohndichtheit und der Ausbreitung der Industrie), andererseits auf die Fortschritte der Technik im Gebiete der Pumpenanlagen, welche die Förderung des Grundwassers so verbilligt hat, dass längere Wasserleitungen nicht mehr konkurrieren können.

In Gegenden mit grosser Bevölkerungsdichtheit sind die oberirdisch zutage tretenden natürlichen Quellen für die Zwecke der Wasserversorgung meist schon verbraucht. Die Erstellung von grösseren Grundwasserversorgungen hat besonders in den letzten zehn Jahren Fortschritte gemacht. Diese Fortschritte sind darauf zurückzuführen, dass die Neubeschaffung von Trinkwasser für die grösseren Gemeinden infolge der Bevölkerungszunahme eine Lebensfrage wurde, andererseits aber, dass erst in neuerer Zeit die Bedeutung und der Umfang der eigentlichen Grundwasserströme erkannt wurden. Diese Grundwasserströme bewegen sich nach den Feststellungen der Sachverständigen mit einer Geschwindigkeit von 5 bis 100 und mehr Meter im Tag, je nach dem Gefälle, sowie nach der Beschaffenheit des Materials durch die Kiesmassen unserer Talsohlen. Neuere Untersuchungen haben ergeben, dass sich Grundwasserströme von mehr als 100,000 Minutenliter Mächtigkeit in einzelnen der mit Kies ausgefüllten alten Flusstäler bewegen. Durch Pumpwerke kann diesen Strömen überall an geeigneten Stellen Wasser entnommen werden, und es ist bekannt, dass sich dieses Wasser wegen seiner Beschaffenheit in der Regel ohne weiteres zur Trinkwasserversorgung eignet. Unsere Quellen sind vielfach nichts anderes als oberflächlich zutage tretende Teile der Grundwasserströme. Seit der Zeit, da die Technik namentlich infolge der Vervollkommenung der Elektroindustrie die Resultate der wissenschaftlichen Erkenntnis über die Natur der Grundwasserströme in grösserem Massstabe ausbeuten konnte, hat sich die Spekulation der Erschliessung des Grundwassers bemächtigt. Da das Zivilgesetzbuch das Grundwasser den Quellen gleichstellte, ergab sich für jedermann die Möglichkeit, sich durch die Erwerbung geeigneter Liegenschaften das Recht zur Ausbeutung des Grundwasserstromes anzueignen. Es entsteht dadurch die Gefahr, dass ganzen Talschaften infolge der Absenkung des Grundwasserspiegels und Ableitung der gefassten Erträge ein beträchtlicher Teil des Wassers entzogen würde.

Die Verwendung des Grundwassers zur Erstellung von Wasserversorgungen ist nun allerdings nicht erst in der neuesten Zeit erfolgt. Vielmehr ist dem Grundwasser schon seit alters her für kleinere und grössere Brunnen und Akkumulieranlagen Wasser entzogen und es sind namentlich auch die Wasserversorgungen der Gemeinden in dieser Weise gespiesen worden. Man kann daher der Behauptung, die Ausnutzung des Grundwassers sei nicht eine Erscheinung der neueren Zeit, die Berechtigung nicht absprechen. Neu ist aber die Art der Grundwasser ausbeutung. Es ist oben erwähnt worden, dass die Erforschung der Wasserführung unserer alten Talsohlen zur Erkenntnis des Vorhandenseins mächtiger Grundwasserströme geführt und die Möglichkeit der Erschliessung dieser Ströme erleichtert hat. Auf jedem Grundstücke, das über dem Grundwasserstrom liegt, kann in der Regel eine Fassungsvorrichtung angebracht werden. Wer zuerst vom Vorhandensein des Grundwasserstromes Kenntnis erhält und die Entnahme des Wassers vorbereitet, kann dem Strom so viel Wasser entnehmen, dass für die übrigen Grundstücke eine weitere Entnahme ausgeschlossen ist. Eine Schranke bilden lediglich die Vorschriften des Zivilgesetzbuches über das Abgraben von Brunnen, die allfällig aus dem Grundwasserstrom gespiesen werden. (Z. G. B. Art. 706 f.) Es entscheidet also für die Möglichkeit der Entnahme des Wassers in den meisten Fällen nur die Priorität. Diese Konsequenz war bei der Ausarbeitung des Zivilgesetzbuches sicher nicht beabsichtigt. Vielmehr ging der Gesetzgeber ohne Zweifel von der durch die bisherigen Erfahrungen gerechtfertigten Anschauung aus, die Ausnutzung des Grundwassers könne nur auf einen verhältnismässig kleinen Umkreis einwirken. Immerhin hat auch das Zivilgesetzbuch die Gefahr erkannt, die aus der Ableitung des Grundwassers entstehen kann. Es hat in Art. 705 erklärt: „Durch das kantonale Recht kann zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Fortleitung von Quellen geordnet, beschränkt oder untersagt werden.“ In dieser Vorschrift ist allerdings nur von Quellen die Rede, allein es ist nach dem Wortlaut des Art. 704, Absatz 3, ohne Zweifel die Meinung des Gesetzes, dass auch die Ableitung von Grundwasser sollte verboten werden können. Von der Befugnis des Art. 705 hat eine ganze Anzahl Kantone in ihren Einführungsgesetzen Gebrauch gemacht. Dabei gingen einzelne Kantone vom Wortlaut des Entwurfes zum Zivilgesetzbuche aus, der vorsah, dass die Fortleitung von Quellen aus dem Gebiete eines Kantons oder einer Gemeinde untersagt werden könne. Dieses Verbot würde für die künftige Regelung des Rechtes am Grundwasser nicht genügen, da keineswegs die politischen Grenzen für die Verhinderung volkswirtschaftlicher Schädigungen in Betracht zu ziehen sind. Vielmehr muss verhindert werden, dass überhaupt ohne die Bewilli-

gung der für die Aufsicht über die öffentlichen Gewässer zuständigen staatlichen Organe die Ableitung von Quellen und Grundwasser stattfinde. Es haben sich bereits deutliche Anzeichen einer schädlichen Spekulation mit Grundwasser bemerkbar gemacht. Die Konzessionspflicht ist vorzuschreiben durch eine Ergänzung des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. In § 137 des Einführungsgesetzes ist gesagt, dass die Anlegung, Abänderung oder Erweiterung, sowie der Betrieb von Wasserbenutzungsanlagen an öffentlichen und privaten Gewässern der staatlichen Aufsicht unterliegen. „Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung öffentlicher Gewässer ist eine besondere staatliche Verleihung erforderlich. Die Benutzung privater Wasserläufe unterliegt nur den polizeilichen Beschränkungen des Wasserbaugesetzes, bedarf aber jedenfalls einer Bewilligung der Wasserpoliciebehörden.“ Der Wortlaut dieser Bestimmung genügt nicht in allen Fällen, um die Ausnutzung des Grundwasserstromes zu verhindern. Zwar kann die Ansicht vertreten werden, der Grundwasserstrom sei durch das Zivilgesetzbuch als privater Wasserlauf im weiteren Sinne erklärt worden; allein es ist jedenfalls im Einführungsgesetze nicht deutlich darauf hingewiesen, dass auch das unterirdisch fliessende Gewässer als „privater Wasserlauf“ zu betrachten sei. Vor Erlass des Zivilgesetzbuches haben die Wasserpolicieorgane die Grundwasserströme nicht als private Wasserläufe behandelt, sondern sie im Gegenteil unter die öffentlichen Gewässer gerechnet, wie dies nach den Feststellungen der Sachverständigen das natürlichere wäre. Um der bestehenden Rechtsunsicherheit abzuhelpfen, namentlich aber um die Ausnutzung der Grundwasser in wirtschaftlich richtige Bahnen zu lenken, ist es notwendig, unter allen Umständen die Konzessionspflicht für die Fortleitung von Quellen und von Grundwasser ausdrücklich im Einführungsgesetze zum Zivilgesetzbuch festzustellen.



Wasserwirtschaft und Wasserbauten in der Schweiz im Jahre 1914.

(Fortsetzung.)

Beiträge an Korrektionen und Verbauungen gemäss Bundesbeschlüssen.

a) Im Berichtsjahr zugesicherte und bezahlte Beiträge.

	Zugesichert Fr.	Bezahlt Fr.
Kanton Zürich	—.—	59,265.70
Kanton Bern	66,000.—	523,058.90
Kanton Luzern	—.—	87,500.—
Kanton Uri	—.—	170,000.—
Kanton Schwyz	—.—	302,063.30
Kanton Obwalden	—.—	—.—
Kanton Nidwalden	—.—	25,000.—
Kanton Glarus	—.—	130,300.—
Übertrag	66,000.—	1,297,187.90

	Zugesichert Fr.	Bezahlt Fr.
Übertrag	66,000.—	1,297,187.90
Kanton Zug	—.—	—.—
Kanton Freiburg	—.—	33,170.—
Kanton Solothurn	—.—	40,000.—
Kanton Basel-Stadt	—.—	—.—
Kanton Basel-Land	—.—	—.—
Kanton Schaffhausen	—.—	—.—
Kanton Appenzell I.-Rh.	—.—	—.—
Kanton St. Gallen	251,500.—	925,000.—
Kanton Graubünden	—.—	199,726.01
Kanton Aargau	—.—	124,600.—
Kanton Thurgau	—.—	117,400.—
Kanton Tessin	377,500.—	169,000.—
Kanton Waadt	—.—	100,000.—
Kanton Wallis	875,000.—	82,100.—
Kanton Neuenburg	—.—	—.—
Kanton Genf	—.—	—.—
Gesamtbetrag	1,570,000.—	3,088,183.91
Kostenvoranschlagsumme	3,272,000.—	

In Kraft getreten ist der Beschluss vom 18. Juni 1913 für die Verbauung des Laveggibaches bei Mendrisio, Kanton Tessin.

Die im Bundesbeschluss vom 10. Oktober 1913, betreffend Reusskorrektion im Kanton Zug, festgesetzte Frist für die Annahmerklärung ist bis zum 1. Juni 1915 verlängert worden, doch ist der Regierung dieses Kantons auf ihr Ansuchen gestattet worden, mit dem Bau des Hochwasserdammes bei der Reusshalde schon im Dezember 1914 zu beginnen, um der sich stets mehrenden Arbeitslosigkeit zu steuern. Im Voranschlag für 1915 sind hiefür Fr. 40,000 aufgenommen worden.

Der Bundesbeschluss vom 19. Juni 1912 für die Verbauung des Hüribaches bei Zug ist erloschen erklärt worden.

b) Durch Bundesbeschlüsse bewilligte und teilweise ausbezahlte Beiträge.

Zusammenstellung auf 1. Januar 1915.

Kantone	Kosten- voranschlagsummen	Höchstbetrag	Aus- bezahlt	Bleiben zu bezahlen auf
		der bewilligten Bundesbeiträge	Fr.	1. Januar 1915
Zürich .	1,710,000.—	684,000.—	581,700.—	102,300.—
Bern .	10,024,700.—	4,046,876.70	1,590,000.—	2,456,876.70
Luzern .	4,540,000.—	2,270,000.—	554,321.51	1,715,678.49
Uri .	2,204,000.—	1,102,000.—	1,047,800.—	54,200.—
Schwyz .	2,600,000.—	1,300,000.—	1,025,000.—	275,000.—
Nidwalden .	650,000.—	325,000.—	100,000.—	225,000.—
Glarus .	1,500,000.—	750,000.—	368,900.—	381,100.—
Zug .	2,000,000.—	1,000,000.—	—.—	1,000,000.—
Freiburg .	1,100,000.—	440,000.—	129,450.—	310,550.—
Solothurn .	1,403,000.—	478,000.—	40,000.—	438,000.—
St. Gallen	10,896,000.—	7,877,450.—	5,086,880.—	2,790,570.—
Graubünden .	6,170,000.—	2,975,000.—	1,854,706.24	1,120,293.76
Aargau .	4,142,000.—	1,769,800.—	762,241.65	1,007,558.35
Thurgau .	3,879,200.—	1,551,680.—	153,400.—	1,398,280.—
Tessin .	6,802,546.—	3,380,273.—	1,776,900.—	1,603,373.—
Waadt .	3,725,000.—	1,642,500.—	1,082,734.—	559,766.—
Wallis .	4,918,000.—	2,459,000.—	817,700.—	1,641,300.—
Neuenburg	860,000.—	430,000.—	201,000.—	229,000.—
	69,124,446.—	34,481,579.70	17,172,733.40	17,308,846.30